

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 19.08.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band, (Ausgegeben den 19. August 1874.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o 35. Verordnung vom 12. August 1874, betreffend Ueberweisung der Wittwen- Waisen- und Leibrenten- Casse- Angelegenheiten an das Departement der Justiz.
- N^o 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. August 1874, betreffend das dem Herrn Civil- Ingenieur Hugo Mehrlich zu Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs- Patent.

N^o 35.

Verordnung, betreffend Ueberweisung der Wittwen- Waisen- und Leibrenten- Casse- Angelegenheiten an das Departement der Justiz.
Rastedt, den 12. August 1874.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen hiermit auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden was folgt:

Die Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse-Angelegenheiten werden dem Departement der Justiz Unseres Staatsministeriums zugewiesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 12. August 1874.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Civil-Ingenieur Hugo Mehrlich zu Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 13. August 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Civil-Ingenieur Hugo Mehrlich zu Frankfurt a. M. ein Patent auf eine neue Kaltluft- und Krasterzeugungs-Maschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 13. August 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.